

Fachbeitrag Artenschutz

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22

„Tierarztpraxis“

der Gemeinde Burg

Auftraggeber:

Planungsbüro Philipp

Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien

Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf

Auftragnehmer:



Neue Große Bergstraße 20
22767 Hamburg

Bearbeiter:

Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Tel. 040 - 80 79 25 96

E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Stand 15.09.2017

Inhalt:

1	Einleitung	1
2	Biotop- und Habitatausstattung	2
3	Wirkungen des Vorhabens	3
4	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	3
5	Europäische Vogelarten	4
6	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	5
6.1	Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG	5
6.2	Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG	5
6.3	Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) 3 BNatSchG	5
7	Zusammenfassung und Fazit	6
8	Literatur	7

1 Einleitung

Der rund 0,68 ha große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 liegt im südwestlichen Bereich der Gemeinde Burg in Dithmarschen, südlich der Buchholzer Straße und westlich der Bebauung am Friedrich-Hebbel-Weg.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 22 überplant die derzeit als Grünland genutzte Fläche südlich eines Regenrückhaltebeckens an der Buchholzer Straße. Südlich liegt ein Redder. Daran schließt sich südlich freie Landschaft an. Westlich und östlich des Bebauungsplangebietes liegt Siedlungsbestand.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Rechtlicher Rahmen

Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten (Zugriffsverbote, § 44 (1) BNatSchG).

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind sowie die europäischen Vogelarten (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten). Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten demnach außerdem als „streng geschützte Arten“.

Für nach Naturschutzgesetz zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für über Bauleitplanung zulässige Vorhaben ist die Betroffenheit für Arten, die in der Liste des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie geführt sind, und von europäischen Vogelarten zu prüfen.

Das Verbot der Verletzung und des Tötens (Nr. 1) gilt für die Individuen dieser Arten. Das Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nr. 3) gilt, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Störungen sind verboten (Nr. 2), wenn sie erheblich sind und es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betreffenden Populationen kommen kann (§ 44 (5) BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetz von 2009 ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für den vorliegenden Fachbeitrag nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Gliederung

Auf Grundlage der Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung durch Ortsbegehung Ende August 2016 sowie der Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten (vgl. Kap 7) wurde im vorliegenden Fachbeitrag eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vorgenommen.

Anhand der Vorhabenswirkungen wird die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können.

Im Fazit wird die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bewertet.

2 Biotop- und Habitatausstattung

Die Biotop- und Habitatausstattung wurde in einer örtlichen Begehung am 29.08.2016 durch den Verfasser aufgenommen.

Das Plangebiet besteht aus einer artenarmen Grünlandfläche, die regelmäßig gemäht wird.

Die Grünlandvegetation wurde hinsichtlich der Artenzusammensetzung und -häufigkeiten erfasst. Im Grünland dominieren die Wirtschaftsgräserarten Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) und Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*). Weitere Grünlandarten sind häufig vertreten (Weiß-Klee - *Trifolium repens*, Gewöhnliche Schafgarbe - *Achillea millefolium*). Zudem kommen Stickstoff- und Ruderalisierungsanzeiger vor (Große Brennessel - *Urtica dioica*, Gewöhnlicher Beifuß - *Artemisia vulgaris*). Es liegt der Biotoptyp „Artenarmes Wirtschaftsgrünland – GA“ gemäß Biotopkartierschlüssel Schleswig-Holstein (LLUR 2016) vor.

Außerhalb des Plangebietes liegt südlich ein Redder, d.h. ein doppelreihiger Knick, der von stammstarken Eichenbäumen dominiert ist.

Nördlich außerhalb des Plangebietes liegt ein Regenwasserrückhaltebecken. Es ist ohne technische Bauwerke als Geländemulde angelegt, die aus einem größeren flachen Bereich und einer kleineren, im Norden liegenden Vertiefung besteht, die mit einem nördlich verlaufenden Graben verbunden ist. Der größere Bereich weist artenarme Grünlandvegetation ohne Feuchtezeiger auf, ist offenbar nur sehr selten überstaut. Die tiefer liegende, kleinere Fläche ist dagegen mit Feuchte- bis Nässezeigern und Uferpflanzen von Gewässern bewachsen, wie Schmalblättriger Rohrkolben (*Typha angustifolia*), Schilf (*Phragmites communis*) und Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*). Sie führte jedoch zum Aufnahmezeitpunkt im August keine Wasserfläche.

Östlich außerhalb des Plangebietes verläuft eine Baumreihe aus Erlen.

Die Grünlandfläche im Plangebiet ist aufgrund der intensiven Nutzungen und der strukturarmen Ausprägung als Tierlebensraum kaum geeignet.

Der außerhalb des Plangebietes gelegene Gehölzbestand des Redders und der Baumreihe ist als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten geeignet, jedoch führen störende Einflüsse von der Straße und dem angrenzenden Siedlungsbestand dazu, dass die Eignung für störungsempfindliche Arten eingeschränkt ist.

Im nördlich außerhalb gelegenen Regenwasserrückhaltebecken ist die häufiger wasserführende, kleinere Mulde allenfalls für wenig anspruchsvolle Amphibienarten wie Erdkröte und Grasfrosch als Laichgewässer bedingt geeignet. Auch Brutvorkommen wenig anspruchsvoller Vogelarten sind hier möglich.

3 Wirkungen des Vorhabens

Durch den Bebauungsplan wird im nördlichen Bereich des Plangebietes die Errichtung von Gebäuden, baulichen Anlagen und Nebenanlagen ermöglicht. Die Baugrenze liegt in ca. 45 Meter Abstand zur südlichen Plangebietsgrenze.

Folgende Wirkungen aus Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren europäisch geschützter Arten verursachen und werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet.

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen durch Bauverkehr im Bereich des Plangebietes und Umgebung,
- Mögliche Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vögel durch Bautätigkeit zu Beginn der Bauarbeiten im Bereich des Plangebietes.

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Bebauung, Einzäunung der Grundstücke etc.) im Bereich des Plangebietes,
- Beeinträchtigung des Redders und der Baumreihe als Lebensraum durch die Bebauung und Nutzung im Plangebiet.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr und Nutzung im Plangebiet, Wirkung auf die Umgebung.

4 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Im Plangebiet sind aufgrund fehlender geeigneter Strukturen Quartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Fledermäusen auszuschließen.

Flüge von Fledermäusen über das Plangebiet sind prinzipiell möglich. Als Jagdgebiet ist das Plangebiet nicht von besonderer Bedeutung.

Aufgrund der Wirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen fliegender Fledermäuse nicht anzunehmen. Das Plangebiet kann durch die Bebauung in der Eignung als Jagdgebiet

eingeschränkt werden, jedoch ist dies aufgrund des geringen Umfangs und der untergeordneten Bedeutung nicht erheblich.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Haselmaus, Fischotter etc.) sind aufgrund mangelnder Verbreitung und fehlender Habitats auszuscheiden.

Amphibien, Reptilien

Amphibien und Reptilien der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben hohe spezifische Ansprüche an geeignete Lebensräume auf. Habitats dieser Arten fehlen im Plangebiet. Lebensstätten sind daher auszuschließen.

Bei ungefährdeten Amphibienarten, die nicht europäisch streng geschützt sind, wie Grasfrosch und Erdkröte, ist nicht auszuschließen, dass Tiere den östlichen Randbereich des Plangebietes für Wanderungen zu ihren Sommerlebensräumen nutzen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ist jedoch auch für diese Arten nicht erkennbar.

Wirbellose

Für Libellen der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sind Vorkommen im Bereich des Plangebietes aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats auszuschließen.

Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund mangelnder Verbreitung und aufgrund fehlender Habitats auszuschließen. Die Käferarten Eremit und Heldbock nutzen alte Laubbäume bestimmter Arten, vorwiegend Eichen, mit Totholzanteilen und weiteren sehr speziellen Habitatsigenschaften zur Larvenentwicklung und sind sehr standorttreu. Entsprechende Habitatbäume fehlen im Plangebiet. Auch die Eichen im Redder sind als Habitatbäume nicht geeignet. Die beiden Arten sind zudem im Kreis Dithmarschen nicht verbreitet.

Vorkommen von Schmetterlingen der streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

Pflanzen

Die Farn- und Blütenpflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, besiedeln jeweils spezielle Standorte, die im Plangebiet fehlen. Auch aufgrund mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

5 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

In den Bäumen des Redders und der Baumreihe außerhalb des Plangebietes ist aufgrund der eingeschränkten Lebensraumeignung nicht von Vorkommen besonders anspruchsvoller Arten auszugehen, die gemäß Rote Liste als im Bestand gefährdet gelten. In Gehölzen brütende Vögel der allgemein verbreiteten und ungefährdeten Arten wie Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Blau- und Kohlmeise, Buntspecht etc. sind in den Bäumen jedoch möglich, da diese an Störungen eher gewöhnt sind.

Die Grünlandfläche ist als Habitat für Vögel der Offenlandschaften wie z. B. Kiebitz und Feldlerche aufgrund der geringen Flächengröße, der umgebenden Knicks und der Lage angrenzend an bebaute Flächen ungeeignet. Als Bodenbrüter sind diese Arten auf weiträumige Sichtfreiheit angewiesen. Sie halten beim Brüten zu Vertikalstrukturen wie

Gebäude- und Gehölzbestand Abstände von 60 bis 120 m (BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER 2005).

Vogelarten der Siedlungsbiotope, wie Rabenkrähe, Gartenrotschwanz etc., können die Grünlandfläche zur Nahrungssuche nutzen. Brutvorkommen sind auf der Grünlandfläche nicht zu erwarten.

6 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Ergebnis der Potenzialabschätzung zur Betroffenheit von Arten (Ziffer 4 und 5) sind europäische Vogelarten, hier Brutvögel, planungsrelevant. Die unter Ziffer 3 beschriebenen Planungsauswirkungen sind für diese Arten hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu prüfen.

6.1 Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Von Brutvorkommen bodenbrütender Vögel im Plangebiet wird nicht ausgegangen. Daher ist die Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vögel durch Bautätigkeit im Plangebiet nicht zu erwarten.

6.2 Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Baubedingte Störungen durch Lärm und Bewegungen sind temporär.

Mit der Realisierung der Planung kann betriebsbedingt eine Zunahme von Lärm, Bewegungen, Lichtimmissionen etc. verbunden sein, die auf die Umgebung wirken. Der Redder als Vogellebensraum liegt in etwa 50 m Entfernung zu geplanten Gebäuden. Durch die geplante Streuobstwiese am südlichen Plangebietsrand werden mögliche Emissionen abgepuffert. Im Bereich des Plangebietes gehen bereits im Bestand von der Straße und angrenzendem Siedlungsbereich Störungen durch Lärm und Bewegungen aus, die auf Vögel in den Bäumen einwirken. Von den potenziell vorkommenden Vogelarten ist anzunehmen, dass sie nicht besonders störungsempfindlich sind.

Bei Umsetzung der Planung sind daher weder baubedingt noch betriebsbedingt erhebliche Störungen von Vögeln im Plangebiet zu erwarten.

6.3 Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Von Brutvorkommen bodenbrütender Vögel im Plangebiet wird nicht ausgegangen. Daher ist die Inanspruchnahme von Fläche nicht mit einem Brutplatzverlust verbunden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Umgebung, die zu einer Störung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen könnten, sind nicht erkennbar.

7 Zusammenfassung und Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung potenziell betroffener, europäisch besonders oder streng geschützter Arten und der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann davon ausgegangen werden, dass bei Umsetzung der Planung die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Fachbeitrag Artenschutz erstellt durch



Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Torsten Bartels

8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie, http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. – Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015, in Berichte zum Vogelschutz. Heft 52, S.19-67
- LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2003) Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2005) Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein
- LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 2008: Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein. Arten und Schutzgebiete
- LBV-SH – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung, Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KfL und dem LLUR)
- LLUR 2016: Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. 2.Fassung Stand Juli 2016
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz-Verlag